

Anlage
(zu § 4 Absatz 3)

**Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen im Bereich des
Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit dieser Verordnung**

Bei Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den darin bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze.

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Hierbei sind unter anderem

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ein durch den Verstoß für die Täterin oder den Täter gegebenenfalls entstandener wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat und dessen Höhe,
- ein gegebenenfalls fahrlässiges Handeln der Täterin oder des Täters,
- die Einsichtigkeit der Täterin oder des Täters oder
- vorangegangene Verstöße der Täterin oder des Täters gegen diese Verordnung

zu berücksichtigen.

Regelungen	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 1 Absatz 1 Satz 1	Unterlassen des Aufsuchens der Haupt- oder Nebenwohnung oder einer anderen die Absonderung ermöglichenden Unterkunft auf direktem Weg	Ein- oder Rückreisende	200 – 2 000
§ 1 Absatz 1 Satz 1	Unterlassen der Absonderung	Ein- oder Rückreisende	500 – 3 000
§ 1 Absatz 1 Satz 2	Empfang von Besucherinnen oder Besuchern	Ein- oder Rückreisende	100 – 1 000
§ 1 Absatz 2	Nicht unverzügliche Information des zuständigen Gesundheitsamts	Ein- oder Rückreisende	100 – 2 000
§ 2 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1	Unterlassung des Verlassens des Landes Brandenburg auf direktem Weg	Durchreisende	200 – 2 000
§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 6 Satz 1 Nummer 4	Ausstellung einer unrichtigen Bescheinigung	Dienstherr, Arbeitgeberin oder Arbeitgeber, Auftraggeberin oder Auftraggeber oder Bildungseinrichtung	150 – 2 500
§ 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3	Unterlassung gruppenbezogener betrieblicher Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe	Arbeitgeberin oder Arbeitgeber	300 – 3 000
§ 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3	Verlassen der Unterkunft	Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer	500 – 3 000

§ 2 Absatz 6 Satz 2	Unterlassung der Anzeige der Arbeitsaufnahme bei dem zuständigen Gesundheitsamt	Arbeitgeberin oder Arbeitgeber	100 – 2 000
§ 2 Absatz 8 Satz 2	Unterlassung des unverzüglichen Aufsuchens einer Ärztin, eines Arztes oder eines Testzentrums	Ein- oder Rückreisende	500 – 3 000
§ 3 Absatz 2	Unterlassung des unverzüglichen Aufsuchens einer Ärztin oder eines Arztes oder eines Testzentrums	Ein- oder Rückreisende	500 – 3 000

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg